

*((Medienmitteilung – frei zur sofortigen Publikation))*

Stadt Zug

## Zwischennutzung Waldheim: Keine Baubewilligungspflicht

**Der Stadtrat hat an der Sitzung vom 2. November 2011 festgehalten, dass die geplante Zwischennutzung des ehemaligen Altersheims nicht bewilligungspflichtig ist. Er stützt sich dabei auf allgemeine Grundsätze des Bau- und Planungsrechts sowie auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 9. März 2010 (1C\_40/2010). Das Bundesgericht hat in einem ähnlich gelagerten Fall die Bewilligungspflicht einer Zwischennutzung eines früheren Beherbergungsbetriebs in eine Unterkunft für 78 Asylsuchende verneint.**

Die für die Zwischennutzung des Waldheims erforderlichen feuerpolizeilichen Massnahmen werden im vereinfachten Verfahren bewilligt. Auf die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens mit Ausschreibung und öffentlicher Auflage kann somit verzichtet werden.

Der Stadtrat hat bereits verschiedentlich informiert, dass die geplante Zwischennutzung des ehemaligen Altersheims Waldheim mit dem Stiftungszweck der „Stiftung Alterszentren Zug“ vereinbar ist. Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht hat einer befristeten Zwischennutzung ausserhalb des Stiftungszwecks ausdrücklich zugestimmt

Der Stadtrat ist zuversichtlich, dass bis Ende Jahr max. 60 Asylsuchende im ehemaligen Altersheim Waldheim untergebracht werden können. Die Zwischennutzung ist auf zwei bis max. drei Jahre beschränkt. Bis dahin soll auf dem Waldheim-Areal eine „Pension für ältere Menschen“ entstehen.

Über die in Zug West geplante definitive Unterkunft für Asylsuchende wird der Stadtrat in den nächsten Wochen orientieren.

Zug, 2. November 2011

Stadtrat von Zug

*Auskunft erteilen:*

*Stadtpräsident Dolfi Müller (Tel. 041 728 21 01)*

*Stadtrasvizepräsident Andreas Bossard (Tel. 041 728 22 51)*